



**Interpellation Andreas Lustenberger
betreffend Paradise Papers: Zug bleibt im Fokus**

(Vorlage Nr. 2876.1 – 15783)

**Interpellation der Fraktion Alternative – die Grünen
betreffend erneuter Aufruhr auf dem Zuger Handelsplatz: Paradise Papers und Krypto-
Skandale**

(Vorlage Nr. 2877.1 – 15784)

Antwort des Regierungsrats
vom 30. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Mai 2018 hat Andreas Lustenberger eine Interpellation betreffend «Paradise Papers: Zug bleibt im Fokus» eingereicht und sechs Fragen gestellt. Am 18. Mai 2018 hat die Fraktion der Alternative – die Grünen eine Interpellation betreffend «erneuter Aufruhr auf dem Zuger Handelsplatz: Paradise Papers und Krypto-Skandale» eingereicht und dazu elf Fragen gestellt. Der Kantonsrat überwies beide Vorstösse am 7. Juni 2018 zur Beantwortung an den Regierungsrat.

A. Vorbemerkungen

Der Regulator, die Aufsichtsbehörde und die Branche haben den Bedarf nach klaren Regeln und Leitlinien erkannt. So hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) die aufsichtsrechtliche Behandlung von Initial Coin Offerings (ICO) definiert und eine entsprechende Wegleitung herausgegeben.¹ Der Regierungsrat teilt die Haltung des Direktors der FINMA, welcher in der Medienmitteilung vom 6. Februar 2018 zur Wegleitung zu den ICO's (vgl. Fussnote 1) wie folgt zitiert ist: «Die Blockchain-Technologie bietet Innovationspotenzial für die Finanzmärkte und weit darüber hinaus. Blockchain-Projekte, die analog zu bewilligungspflichtigen Aktivitäten funktionieren, dürfen aber nicht den bewährten regulatorischen Rahmen umgehen. Unser ausgewogener Ansatz, ICO-Projekte und Anfragen zu behandeln, erlaubt es seriösen Innovatoren, sich in der Regulierungslandschaft zurechtzufinden und ihre Projekte so zu lancieren, dass die bestehenden Gesetze respektiert und somit die Investoren wie auch die Integrität des Finanzplatzes geschützt werden.»

Um den regulatorischen Handlungsbedarf zu erkennen und sachgerechte regulatorische Lösungen zu ermöglichen, hat der Bund Anfang 2018 die Arbeitsgruppe Blockchain ICO eingesetzt. In den vergangenen Monaten hat sich diese Arbeitsgruppe intensiv mit zivil- und finanzmarktrechtlichen Fragen direkt auseinandergesetzt und überprüft, ob und inwiefern aufgrund der Entwicklung der Blockchain-Technologie Anpassungen der heutigen Erlasse angezeigt sind, wobei nicht nur sog. Initial Coin Offerings, sondern sämtliche Anwendungen der sog. Distribution-Ledger-Technologie im Finanzbereich im Fokus stehen. Es wurde in verschiedenen Bereichen der Bedarf nach rechtlichen Anpassungen identifiziert und es wurden Stossrichtun-

¹ <https://www.finma.ch/de/dokumentation/finma-aufsichtsmittelungen/> und www.finma.ch/de/news/2018/02/20180216-mm-ico-wegleitung/

gen für Lösungen präsentiert. Verschiedene Fragen und Vorschläge wurden im Rahmen einer Konsultation bei Verbänden des Finanz- und Fintechbereichs und weiteren interessierten Bereichen erfragt². Die Arbeitsgruppe soll dem Bundesrat bis Ende 2018 Bericht erstatten, aufgrund welcher die Landesregierung die Einleitung allfälliger rechtlicher Anpassungen entscheiden wird. Der Finanz- sowie der Volkswirtschaftsdirektor haben sich persönlich auf bundesrätlicher Ebene versichert, dass diese Arbeiten zügig voran gehen, um einen klaren Rechtsrahmen für alle Markttätigkeiten zu haben.

Schliesslich hat sich die Bankenbranche der Frage angenommen, unter welchen Bedingungen Blockchain-Unternehmen eröffnet werden können. Dabei geht es insbesondere darum, die mit den Blockchain-Technologien verbundenen Risiken, etwa im Bereich Geldwäscherei, zu erkennen und den strengen gesetzlichen Regelungen und Sorgfaltspflichten Rechnung zu tragen. Angesichts dessen hat die schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) im Rahmen einer internen Arbeitsgruppe mit Mitgliedbanken und unter Einbezug der Crypto Valley Association (CVA) einen Leitfaden erarbeitet, der am 21. September 2018 publiziert worden ist.³

Diese Hinweise zeigen, dass in der Schweiz der Regulator, die FINMA als Aufsichtsbehörde sowie die Finanz- und Blockchainbranche, daran arbeiten, klare Regelungen und Handlungsanweisungen zu definieren, um Risiken zu begegnen und den Marktteilnehmenden ein sorgfältiges Geschäftsgebaren zu ermöglichen.

B. Beantwortung der Fragen

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen zu den beiden Vorstössen wie folgt, wobei er die Fragen beider Interpellationen thematisch gruppiert (Fragen aus den Interpellationen in Kursivschrift):

Hat der Regierungsrat von den neusten Entwicklungen und den juristischen Vorgängen in einigen Staaten gegen die Quantum-Global-Gruppe Kenntnis gehabt? (Frage 1 der Interpellation 2876.1)

Fehlen dem Regierungsrat nach all dem was passiert und bekannt geworden ist, immer noch die Fakten, um zu Glencore und Quantum Global inhaltliche Aussagen zu machen und entsprechend zu handeln? (Frage 1 der Interpellation 2877.1)

Der Regierungsrat hat keine besonderen Kenntnisse oder gesicherte Informationen aus staatlicher Quelle. Eine entsprechende Anfrage beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und der Bundesanwaltschaft ergab, dass zu den Vorkommnissen im Kongo eine Strafanzeige bei der Bundesanwaltschaft eingereicht worden ist, wobei sich diese nicht zu allfälligen Handlungen äussert. Strafverfolgungsbehörden geben generell zu einem laufenden Verfahren keine Auskunft. Er kennt somit die Thematik lediglich aus der Medienberichterstattung. Folgerichtig bleibt der Regierungsrat dabei, zu diesen Verfahren keine inhaltlichen Aussagen zu machen. Es ist auch nicht die rechtsstaatliche Aufgabe des Regierungsrats

² <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-72001.html>

³ <https://www.swissbanking.org/de/medien/statements-und-medienmitteilungen/eroeffnung-von-firmenkonti-fuer-blockchain-unternehmen-leitfaden/>

tes, Untersuchungen zu führen und Massnahmen zu ergreifen; dafür gibt es Finanzmarktaufsichts- und Strafverfolgungsbehörden.

In der Samstagsausgabe der Neuen Zürcher Zeitung vom 4. August 2018 wird über den Fall Bastos wie folgt berichtet:

«Ein Londoner Gericht hat nun am Montag eine im April verfügte Kontensperre gegen Bastos' Unternehmen Quantum aufgehoben. Die 3 Mrd. \$ seien auf der Grundlage unvollständiger Informationen eingefroren worden, heisst es in der Begründung. Der Antrag der angolanischen Kläger auf Sperrung habe in «erheblicher und sträflicher Weise» gegen die Auskunftspflichten verstossen. Der Richter hat indessen eine Verfügung erlassen, die 560 Mio. \$ bis am 10. August unter Blockade belässt. Damit soll dem angolanischen Staat die Gelegenheit gegeben werden, Berufung einzulegen.» Sodann hat das englische Appellationsgericht diesen Entscheid der Vorinstanz bestätigt, wonach die Kontensperre gegen die Quantum Global vollumfänglich aufzuheben ist. Der Regierungsrat nimmt diese Berichterstattung zur Kenntnis und verweist auf die Rechtsstaatlichkeit der britischen Judikative.

Wie schätzt der Regierungsrat das Reputationsrisiko für den Standort Zug im Zusammenhang mit den Mandaten von Martin Neese (Quantum-Global-Gruppe) und seiner Rolle als Präsident der SRO ein? (Frage 2 der Interpellation 2876.1)

Ist er angesichts der Rolle des Präsidenten der Selbstregulierungsorganisation (SRO) bei Quantum-Global immer noch überzeugt, dass diese ernsthaft Bitcoin-Firmen kontrollieren wollen und auch können? (Frage 8 der Interpellation 2877.1)

Die Eintragungen von Martin Neese bei der Quantum-Global-Gruppe im Handelsregister wurden wie folgt gelöscht:

- Quantum Global Alternative Investments AG (gelöscht 28. Mai 2018)
- Quantum Global Corporate Services AG (gelöscht 28. Mai 2018)
- Quantum Global Investment Management AG (gelöscht 25. Mai 2018)
- Quantum Global Research Lab AG (gelöscht 25. Mai 2018)

Der Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF) hat den Sitz im Kanton Zug. Er ist gemäss seiner Website⁴ ein überregionaler, privatrechtlicher Verein, der den Finanzintermediären des Parabankensektors in der Schweiz Compliance-Dienstleistungen aus einer Hand anbietet. Als Kompetenzzentrum erbringt er für seine Mitglieder zahlreiche Aufsichts-, Revisions-, Prüf-, Schulungs- und Beratungs-Services. Nebst seiner Aufsichtstätigkeit als Selbstregulierungsorganisation (SRO), seiner Funktion als Branchenorganisation für unabhängige Vermögensverwalter (BOVV) und seinen Revisionsdienstleistungen bietet der VQF weitere spezialisierte Dienstleistungen im Bereich Legal Consulting für Finanzintermediäre und Händler nach Geldwäschereigesetz (GwG). Die SRO ist von der FINMA, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, offiziell anerkannt, reglementiert und beaufsichtigt, weshalb bei diesem Aufsichtssystem von (gesetzlich und behördlich) gelenkter Selbstregulierung gesprochen wird.

Auf förmliche Anfrage hin hat der VQF mitgeteilt, dass er aus der genannten Quantum-Gruppe einzig die Quantum Global Investment Management AG hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten gemäss Geldwäschereigesetz beaufsichtigt. Anders als bei anderen SRO sei der Vorstand des VQF nicht mit der Aufsichtstätigkeit über die angeschlossenen Mitglieder betraut, sondern

⁴ <https://www.vqf.ch/de/sro>

habe eine rein strategische Funktion. Für die Aufsicht zuständig sei eine unabhängige Aufsichtskommission. Diese Aufgabentrennung halten die von der FINMA genehmigten Statuten des VQF fest. Damit seien Interessenkonflikte ausgeschlossen. Dass sodann der Vorstand des VQF, wie bei anderen SRO, aus Exponentinnen und Exponenten des jeweiligen Wirtschaftszweiges bestehe, sei vom Gesetzgeber gewollt.

Der VQF hat den Fall Quantum Global sodann zum Anlass genommen, die Frage von möglichen Interessenkonflikten und die Ausstandsthematik durch einen externen Rechtsberater untersuchen zu lassen. Im Resultat kommt dieser zum Schluss, dass:

- die Aufsichtskommission ein vom Vorstand fachlich unabhängiges Organ des VQF ist,
- der Vorstand seinerseits keine konkreten Fragestellungen in Bezug auf Mitgliederdossiers beurteilt und keine fachliche Weisungsbefugnis gegenüber der Aufsichtskommission hat,
- der Präsident und sämtliche Mitglieder der Aufsichtskommission nicht VQF-Mitglieder sind,
- Martin Neese als Vorstandsmitglied und Präsident im Rahmen seiner Tätigkeit im Quantum-Global-Dossier keine Ausstandsbestimmungen des VQF verletzt hat,
- die Ausstandsregeln des VQF sinnvoll und genügend erscheinen, dem Standard anderer SROs entsprechend und teilweise strenger als diejenigen anderer SROs sind.

Rechtsanwalt Dr. Martin Neese liess sich gegenüber der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt vernehmen: «Ich hatte nie irgendeine Aufgabe oder Funktion in Offshore-Strukturen von Herrn Bastos. Ich war auch nicht mit der 'Quantum-Global-Gruppe verbandelt', wie die Alternative Fraktion formuliert, sondern war Mitglied von Verwaltungsräten einiger Schweizer Gesellschaften, an welchen Herr Bastos massgeblich beteiligt ist. Die in der Interpellation Lustenberger thematisierte Vermögenssperre in Mauritius richtete sich an keine der Schweizerischen Gesellschaften, bei denen ich im Verwaltungsrat war. Die angesprochene Vermögenssperre in London betraf die Schweizer Gesellschaften lediglich indirekt, da britische Gerichte 'weltweite' Geltung für sich beanspruchen. Ich war in die Verfahren nie involviert. Am 17. Mai 2018 bin ich an einer ordentlich einberufenen Verwaltungsratssitzung aus allen Verwaltungsräten der Quantum-Global-Gesellschaften per sofort zurückgetreten. Vom VQS beaufsichtigt wurde nur die Quantum-Global-Investment Management Services AG. Im VQS ist und war ein Interessenskonflikt organisatorisch ausgeschlossen, da die Aufsicht über die Mitglieder durch die von der FINMA genehmigten Statuten und das Organisationsreglement an eine unabhängige Aufsichtskommission übertragen ist. Der Vorstand hat rein strategische Funktion und keinerlei Aufsichtskompetenzen. Dass im Vorstand auch Personen mit Mandaten der Finanzbranche vertreten sind, ist vom Gesetzgeber gewollt und entspricht dem Wesen der Selbstregulierung.»

Zu verweisen ist sodann auf die Antwort des Bundesrates vom 4. Juni 2018 auf die von der SP-Nationalrätin Margret Kiener Nellen eingereichte einfache Anfrage betreffend «Rücktritt von Dr. Martin Neese aus dem Verwaltungsrat von Quantum Global. Mögliche Interessenkonflikte (Nr. 18.5257)». Hintergrund ist die Mitgliedschaft von Dr. Martin Neese im Beirat Zukunft Finanzplatz der Landesregierung. Ein Ausschnitt der Antwort⁵ lautet wie folgt: «Der Bundesrat hat zurzeit keine Anhaltspunkte, dass sich Herr Martin Neese im Rahmen der erwähnten Tätigkeit etwas hat zuschulden kommen lassen. Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat zum

⁵ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=43282>

jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass, sich zur Tragbarkeit von Herrn Martin Neese als Mitglied des Beirates Zukunft Finanzplatz zu äussern.»

Was die Blockchain-Technologie anbelangt, ist gemäss Auskunft des VQF zu präzisieren: «Ob ein Unternehmen mit Einbezug der Blockchain-Technologie hinsichtlich Finanzmarktgesetzen beaufsichtigt wird, entscheidet die FINMA als auslegende Behörde. Dabei kann eine ausschliessliche GwG-Aufsicht auch von einer SRO ausgeübt werden. Anders als andere Finanzmarktgesetze hat das GwG jedoch keine Kundenschutzkomponente, sondern beschränkt sich auf die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Aus oben dargestellter Struktur des VQF ergibt sich, dass der Vorstand in keinem Fall die konkrete Aufsichtstätigkeit über ein Mitglied des VQF beeinflusst. Bei der Beaufsichtigung von Unternehmen mit Einbezug der Blockchain-Technologie steht der VQF naturgemäss in sehr engem Kontakt mit der FINMA, dem EDF sowie dem SIF.»

Der Regierungsrat respektiert die Zuständigkeit und die Aufsichtspflichten der FINMA als eidgenössischem Regulator (FINMA) und vertraut auf deren Kompetenz. Basierend auf die Löschungen im Handelsregister, der Zuständigkeit und dem international anerkannten Professionalismus des Regulators sowie der aufgezeigten Organisation und der Darlegungen des VQF kann nach Ansicht des Regierungsrates der VQF seine Aufgabe auch gegenüber «Bitcoin-Firmen» wahrnehmen, soweit solche überhaupt der GwG-Aufsicht unterstehen. Gestützt auf diese Darlegungen hat sich das Reputationsrisiko nach Meinung des Regierungsrates nicht verändert.

Hat sich für den Regierungsrat die Ausgangslage aufgrund der neuesten Entwicklungen, im Vergleich zu seiner Antwort vom 30. Januar 2018 verändert? (Frage 3 der Interpellation 2876.1)

Nein, gemäss Einschätzung des Regierungsrates hat sich nichts Grundlegendes verändert. In der Schweiz wurden keine weiteren Fälle aus den Paradise Papers publik. Einzig in den beiden damals vom Tagesanzeiger publizierten Fällen wurden in der Zwischenzeit juristische Verfahren eröffnet. Diese stehen von aussen eingeschätzt noch am Anfang des Prozesses. Bis zu definitiven Urteilen wird noch Zeit verstreichen. Da es sich um laufende Verfahren handelt, sind auch keine Informationen verfügbar. Eine Einschätzung ist aufgrund der verfügbaren, dünnen Informationslage weder angemessen noch möglich.

Erwägt der Regierungsrat, selbst Schritte gegen die besagten Unternehmen oder Personen einzuleiten? (Frage 4 der Interpellation 2876.1)

Wie unter Punkt 3 erwähnt, handelt es sich um laufende Verfahren. Die Zuständigkeit innerhalb eines Rechtsstaates liegt bei den juristischen Behörden (Strafverfolgung) bzw. bei den Gerichten. Politische Schritte bei diesen Verfahren sind aus Sicht des Regierungsrates nicht angezeigt.

Steht der Regierungsrat bezüglich den Korruptionsvorwürfen zu einem Zuger Unternehmen in Kontakt mit staatlichen Behörden im Kongo? (Frage 5 der Interpellation 2876.1)

Wie unter Punkt 3 und 4 dargelegt sind rechtliche Verfahren von diversen Justizbehörden im Gang. Zudem ist Aussenpolitik nicht Sache der Kantone, sondern gemäss Artikel 54 (Auswärtige Angelegenheiten) der Bundesverfassung (SR 101) Aufgabe des Bundes. Eine solche Kontaktaufnahme würde dem zwingenden Bundesrecht widersprechen. Folglich darf und wird sich der Regierungsrat nicht mit staatlichen Behörden im Kongo in Verbindung setzen.

Ist der Regierungsrat bereit, angesichts der neusten Entwicklungen, die Konzernverantwortungs-Initiative bzw. den von der nationalrätlichen Kommission konzipierten Gegenvorschlag zu unterstützen? (Frage 6 der Interpellation 2876.1)

Ist er bereit, den Zuger Vertretern in der Bundesversammlung die Botschaft zu übermitteln, dass die Konzernverantwortungsinitiative und der vorliegende Gegenvorschlag der Reputation des Kantons Zug dienlich sind? (Frage 3 der Interpellation 2877.1)

Mitte Juni 2018 hat der Nationalrat einen Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative beschlossen. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats bereitet nun die Diskussion vor und hat beschlossen, dass sie Anhörungen zum indirekten Gegenvorschlag durchführen will. Im Sommer 2018 hat die Kommission des Ständerats nochmals über den Gegenvorschlag gesprochen. Möglicherweise wird in der Wintersession der Ständerat über die Initiative und den Gegenvorschlag debattieren.⁶

Wie dargestellt hat das eidgenössische Parlament noch keinen definitiven Entscheid gefällt und auch inhaltlich sind die Detailbestimmungen, welche das Parlament als Gegenvorschlag zur Initiative verhandelt, noch nicht bekannt. Folglich wird der Regierungsrat zu dieser Zeit keine Stellung beziehen. Abgesehen davon nimmt, wie schon in anderen Interpellationsantworten (u.a. zur Interpellation Nr. 2800.1) dargelegt, nimmt der Regierungsrat nur ausnahmsweise eine offizielle Haltung zu Initiativen aus Bundesebene ein, so etwa im koordinierten Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen. Allgemein sei auch der Grundsatz wiederholt, dass der Regierungsrat eine international abgestimmte Vorgehensweise favorisiert, zumal mit der Initiative die globalisierten Wertschöpfungsketten weltumspannend betroffen wären.

Hat er mindestens mit dem Präsidenten der Selbstregulierungsorganisation (SRO), der gleichzeitig mit der Quantum-Global-Gruppe verhandelt ist, und mit der Glencore bezüglich der Korruptionsvorwürfe im Kongo Kontakt aufgenommen? (Frage 2 der Interpellation 2877.1)

Dr. Martin Neese wurde im Mitberichtsverfahren zu den beiden Interpellationen die Möglichkeit gegeben, sich zur Thematik und den Fragen der Interpellanten zu äussern. Die Rückmeldungen sind in die Interpellationsantwort eingeflossen.

Wie schon in früheren Beantwortungen diverser Interpellationen dargelegt, stehen auch der Regierungsrat und die Volkswirtschaftsdirektion in ständigem Kontakt insbesondere mit den grössten Arbeitgebern im Kanton Zug; so auch mit Glencore. Da die amerikanische Justizbehörde (United States Department of Justice, DOJ) Glencore Ltd., eine Tochter der Glencore plc, am 2. Juli 2018 eine «Subpoena» zugestellt hat und somit ein «Vorverfahren» am Laufen ist, sind keine weiteren Informationen verfügbar. Folglich sei an dieser Stelle zumindest auf Medienmitteilungen der Glencore hingewiesen, insbesondere auf jene vom 3. Juli 2018⁷ und 11. Juli 2018⁸.

Zur Erläuterung von Subpoena sei auf Wikipedia⁹ verwiesen, wo u.a. Folgendes zu lesen ist:

⁶ <https://konzern-initiative.ch/>

⁷ <http://www.glencore.com/index/media-and-insights/news/Subpoena-from-United-States-Department-of-Justice>

⁸ <http://www.glencore.com/index/media-and-insights/news/Update-on-subpoena-from-United-States-Department-of-Justice>

⁹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Subpoena>

Die Subpoena ist eine Form der strafbewehrten rechtlichen Anordnung im Discovery genannten Beweisaufnahmeverfahren nach amerikanischem Recht. Sie kommt sowohl im Strafrecht als auch im Zivilrecht zur Anwendung. Mit einer Subpoena wird eine Person unter Androhung einer Erzwingungsstrafe aufgefordert, bestimmte Auskünfte oder Beweismittel zu einem Sachverhalt in bestimmter Weise beizubringen. Die Subpoena dient damit als ein Zwangsmittel, mit dem Beteiligte und Dritte zur Auskunft in oder gelegentlich vor einem Prozess verpflichtet werden können.

Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus dem Envion-Ende? (Frage 4 der Interpellation 2877.1)

Gemäss Medienmitteilung¹⁰ der FINMA vom 26. Juli 2018 eröffnet diese ein sog. Enforcementverfahren gegen die Envion AG. Das Verfahren fokussiert insbesondere auf mögliche Verletzungen von Bankenrecht aufgrund einer allfällig unerlaubten Entgegennahme von Publikums-einlagen im Zusammenhang mit dem ICO des EVN-Tokens. Die bisher geführten Abklärungen der FINMA haben ergeben, dass die Envion AG im Rahmen ihres ICO Mittel in der Höhe von rund hundert Millionen Franken von mehr als 30 000 Investoren gegen Ausgabe des EVN-Tokens in einer anleiheähnlichen Form entgegengenommen hatte. Die FINMA äussert sich nicht weiter zum Verfahren und wird erst nach dessen Abschluss informieren. Es gilt also, den Abschluss des FINMA-Verfahrens abzuwarten. Aus rechtlicher Sicht beweist der Fall Envion, dass der Regulator seiner Pflicht nachkommt und wohl auch seine Lehren daraus ziehen wird.

Ist er immer noch der Meinung, dass Kryptowährungen ein verantwortbares Risiko sind? (Frage 5 der Interpellation 2877.1)

Im einleitenden Text der Interpellation wird im Fall von Envion von einem Scheitern eines weiteren «Gross-ICO» geschrieben. Es wird wohl auf den Fall «Tezos» angespielt. Gerade der Fall «Tezos» hat gezeigt, dass Probleme auch in Selbstverantwortung gelöst werden können, selbst wenn schon gegenseitig Klagen eingereicht wurden. Aus heutiger Sicht kann festgestellt werden, dass Tezos aus Sicht der Investoren als auch aus rechtlicher Sicht sich wieder im geschäftsüblichen Rahmen befindet. Insofern hat sich die Einschätzung der Risiken und Potenziale seit der Beantwortung¹¹ der Interpellation von Karen Umbach und Philip C. Brunner betreffend Bitcoins (Vorlage Nr. 2803.1 - 15610) nicht geändert. Im Gegenteil stärken die Aktivitäten der FINMA das Ökosystem rund um die Blockchain-Technologie hier in der Schweiz. Es gilt aber, die Aktivitäten rund um den rechtlichen Rahmen betreffend Zusammenspiel mit den Banken zeitlich zu forcieren.

Wieder einmal sei betont, dass der Kanton Zug selber nicht in Kryptowährungen investiert und entsprechend kein direktes Risiko trägt. Betreffend Erkennung und Minimierung von Risiken sei auf die Anstrengungen des Regulators, der Aufsichtsbehörden und der Finanzbranche verwiesen.

Hält er auch nach dem Envion-Ende am Entscheid des Handelsregisteramtes, Kryptowährungen als Zahlungsmittel zu akzeptieren, fest? (Frage 6 der Interpellation 2877.1)

Ob es ein Envion-Ende gibt, ist wie bereits dargestellt, noch offen. Die vorgängig kurz ange deuteten Aktivitäten der FINMA stärken den Entscheid und die Offenheit des Handelsregister-

¹⁰ <https://www.finma.ch/de/news/2018/07/20180726-mm-envion/>

¹¹ Antwort des Regierungsrats vom 10. April 2018 Vorlage Nr. 2803.2 – 15754

amts, zumal es für den Kanton dank vertraglicher Absicherung kein nennenswertes Risiko gibt. Entsprechend gibt es für den Regierungsrat keinen Grund, die Zahlungsmodalitäten beim Handelsregisteramt zu ändern.

Findet er das nicht zu riskant? Befürchtet er nicht, damit Kryptowährungen einen Persilschein zu gewähren, den sie nicht verdienen? (Frage 7 der Interpellation 2877.1)

Der Regierungsrat hat dazu in den folgenden beiden Interpellationen ausführlich Stellung genommen:

- Interpellation der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend «Digital Valley» oder «Crypto Valley» – wie positioniert sich der Kanton Zug (Vorlage Nr. 2820.1 – 15669) mit der Antwort des Regierungsrats vom 10. April 2018 (Vorlage Nr. 2820.2 – 15755).
- Interpellation von Karen Umbach und Philip C. Brunner betreffend Bitcoins (Vorlage Nr. 2803.1 – 15610) mit der Antwort des Regierungsrats vom 10. April 2018 (Vorlage Nr. 2803.2 – 15754).

Der Regierungsrat hat nie einen Persilschein ausgestellt, weder direkt noch indirekt. In den genannten Interpellationsbeantwortungen hat er auch auf Risiken hingewiesen. Er betont aber gleichermassen das Potenzial und die mögliche Innovationskraft der Technologie. Es gilt daher, frühzeitig eigene Erfahrungen zu sammeln und Lehren zu ziehen, ohne sich ins Risiko zu begeben. Die bisherigen Aktivitäten des Handelsregisteramts entsprechen diesem Grundsatz.

Lehnt er unseren Vorschlag, statt ein Crypto Valley samt Kryptowährungen ein Digital Valley, das diese ausschliesst und sich auf Blockchain konzentriert, zu fördern, weiterhin ab? (Frage 9 der Interpellation 2877.1)

Fürchtet der Regierungsrat nicht, dem Kanton Zug neben den Reputationsrisiken Rohstoffhandelsplatz und Steuerumgehungs-Zentrum noch ein drittes zu bescheren? (Frage 10 der Interpellation 2877.1)

Gemäss Art. 41 der Bundesverfassung ist die Handels- und Gewerbefreiheit gewährleistet. Kantonale Bestimmungen über die Ausübung der Handels- und Gewerbefreiheit dürfen diese Grundfreiheit nicht beeinträchtigen. Der Kanton stellt für alle Unternehmen gute Rahmenbedingungen zur Verfügung, die sich an die schweizerische Rechtsordnung halten und die internationalen Standards erfüllen. Der Regierungsrat ist diesen Fragen ausführlich anlässlich der Beantwortung der Interpellation der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend «Digital Valley» oder «Crypto Valley» – wie positioniert sich der Kanton Zug (Vorlage Nr. 2820.1 – 15669) am 10. April 2018 (Vorlage Nr. 2820.2 – 15755) nachgegangen. Seither hat sich die Einschätzung des Regierungsrats nicht geändert. Festgestellt werden kann, dass das Interesse an und die Entwicklung von Blockchain-Anwendungen ausserhalb des Währungsbereichs zugenommen hat (z.B. Anwendungen im Immobilienbereich, bei Versicherungen, Registrierungen, Identifikationen, in der Landwirtschaft usw.), was aus Sicht des Regierungsrats zu begrüßen ist. Es befinden sich auch viele entsprechende Unternehmen im Crypto Valley Zug, welches diese auch begrifflich umfasst. Sodann stärken die Anstrengungen des Regulators, der Aufsichtsbehörde und der Finanzbranche (vgl. Vorbemerkungen) die Rechtssicherheit, die Transparenz und den Ruf des Standortes.

Befürchtet er nicht, die Errungenschaften der 1990er Jahre mit der entschiedenen Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, der Absage an Risiko-Firmen (insbesondere Ost-Mafia, dem Ausbau der Wirtschaftspolizei und dem Zuger Engagement für ein Geldwäschereigesetz auszuhebeln? (Frage 11 der Interpellation 2877.1)

Gemäss den oben erläuterten und teils auf andere Interpellationsantworten verweisende Ausführungen betreffend Risikoeinschätzungen teilt der Regierungsrat die Befürchtung der Interpellantin nicht.

C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 30. Oktober 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Der stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

115/hs